

346 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des
Bundesrates

B e r i c h t

des Ausschusses für Verfassungs- und Rechtsangelegenheiten

über den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 12. Dezember 1969, betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Bundesgesetz über äußere Rechtsverhältnisse der Evangelischen Kirche abgeändert wird

Die finanziellen Rechtsverhältnisse zwischen der Evangelischen Kirche A. u. H.B. in Österreich und der Republik Österreich sind grundlegend in einem Bundesgesetz aus dem Jahre 1961 geregelt. Danach hat der Bund an die Evangelische Kirche alljährlich einen festen Betrag von 3,250.000,-- zu leisten. Im Hinblick auf den seit der angeführten gesetzlichen Regelung erheblich gestiegenen Sach- und Bauaufwand der Evangelischen Kirche soll der vom Bund zu erbringende jährliche Fixbetrag um rund ein Drittel erhöht werden.

Der Ausschuß für Verfassungs- und Rechtsangelegenheiten hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung vom 15. Dezember 1969 in Verhandlung genommen und einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, keinen Einspruch zu erheben.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt somit der Ausschuß für Verfassungs- und Rechtsangelegenheiten den Antrag, der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 12. Dezember 1969, betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Bundesgesetz über äußere Rechtsverhältnisse der Evangelischen Kirche abgeändert wird, wird kein Einspruch erhoben.

Wien, am 15. Dezember 1969

Dr. Erika S e d a
Berichterstatter

N o v a k
Obmann